

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 50.

Mittwoch, den 21. Juni

1916.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Vermeidung doppelter Zahlungen für Kriegsleistungen.

Den Guts- und Gemeindevorständen sowie den Magistraten wird besonders zur Pflicht gemacht, sich der Annahme von Vergütungen für Kriegsleistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkennisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Lissa, den 16. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ansprüche von Angehörigen vermister Kriegsteilnehmer auf Grund der Reichsver- sicherungsordnung.

Für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die als vermist geführt werden und die reichsgesetzlich gegen Alter und Invalidität wie zu Gunsten der Hinterbliebenen versichert waren, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Ansprüche auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Witwengeld, Witwen- und Waisenrenten etc.) rechtzeitig anzumelden. Nach §§ 1252, 1300 der Reichsversicherungsordnung verjährt nämlich der Anspruch auf Witwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten angemeldet wird, Witwen- und Waisenrente aber werden für die Zeit, welche länger als ein Jahr vor der Anmeldung zurückliegt, nicht gezahlt. Ist z. B. ein Kriegsteilnehmer am 1. September 1914 vermist worden, und wird später festgestellt, daß er an diesem Tage tatsächlich gefallen ist, so ist, wenn die Anmeldung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. März 1916 erfolgt ist, der Anspruch auf Witwengeld ganz, der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente aber für die Zeit vor dem 1. März 1915 verjährt. Ob die Tatsache, daß die Angehörigen erst später von dem Tode des Versicherten Kenntnis erhalten, genügt, um die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifellos.

Da nun mit der Möglichkeit des Todes bei jedem Vermisten zu rechnen ist, so empfiehlt es sich daher dringend, spätestens vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkte, an welchem der Vermiste sicheren Nachrichten zufolge noch gelebt hat, die Ansprüche auf die Hinterbliebenenbezüge anzumelden. Mit der Anmeldung sind die Ansprüche der Hinterbliebenen gewahrt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Versicherungsamt des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes des Versicherten. Sofern ein Versicherungsamt nicht am Platze ist, hat die Anmeldung bei dem Distriktsamt bzw. der Stadtpolizeiverwaltung des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes zu erfolgen. Zur Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge ist im übrigen nicht der Nachweis des Todes erforderlich. Nach § 1265 R.V.O. sollen die Bezüge schon dann ausbezahlt werden, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Zum Beweis dafür legen die Angehörigen dem Versicherungsamt eine sogenannte Verschollenheitsbescheinigung vor, die bezüglich der an der Westfront Vermissten nach Jahresfrist, wenn alle Nachforschungen vergeblich gewesen sind, ausgestellt werden kann. Die Anträge auf Ausstellung dieser Bescheinigung sind für den Bezirk der Provinz Posen von den Angehörigen der Vermissten an die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ in Posen, Oberpräsidium, zu richten, die dann das Weitere veranlassen wird. Für die an der Ostfront Vermissten können bis auf weiteres solche Bescheinigungen nicht ausgestellt werden, da die Beschaffung sicherer Unterlagen bei den eigenartigen russischen Verhältnissen mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden ist.

In jedem Falle ist aber die Anmeldung innerhalb Jahresfrist bei dem Versicherungsamt oder dem Distriktsamt bzw. der Stadtpolizeiverwaltung zur Vermeidung von Verlusten dringend notwendig.

Die Gemeindebehörden haben Vorstehendes mehrmals zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Lissa, den 16. Juni 1916.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorstehende.
von Kardorff, Landrat.

Meine Anordnung vom 7. Februar d. Js. betreffend Zahlungen pp. an Angehörige feindlicher Staaten, (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 87, für Biegnitz S. 70) erhält hierdurch folgenden Zusatz:

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gegen England, Frankreich und Rußland bestehenden Zahlungsverbote (Bundesratsverordnung vom 30. September 1914, Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 — R.G.-Bl. S. 421 ff., 443 und 479) sowie die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (R.G.-Bl. S. 633 ff.).

Posen, den 25. April 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Gettverforgung.

Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Rühre, die vorzugsweise zur Milch-erzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2. Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungsverpflichtung nach Abs. 1. ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrages im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eignen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4. Bei Eintritt von Notständen durch Milchmangel können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Verpflichtungen der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, R.-G.-Bl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Bismarck hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Mutterzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungsverpflichtung erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum ersten Male am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes Ueberlassungspflichtig werden.

§ 6. Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheins verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugsscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Bezirkes auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezirker (Selbstverbraucher, Anstalten,

Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler, über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zweck insbesondere

- a. anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
- b. Speisefettarten auszugeben,
- c. die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuwiesen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speisefle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) unberührt.

§ 8. Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihre Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften im §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6, Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Bekandsaufnahme von Kakaos und Schokoladen und über die Regelung des Verkehrs mit Kakaos und Schokoladen.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 750)/4. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Der Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffer, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselnuss, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewehr- sam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckeburgstraße 31, bis zum 13. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzugeben.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Liste anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakaoo- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Absatz 1 abliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Verpflegung vom 31. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 433).

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die aus § 8 Abs. 2 a. a. O. den Landeszentralbehörden zustehende Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin W. 9, den 7. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Reyerlingk.

Der Minister des Inneren.

J. A.: Freund.

Betrifft: Hergabe von Teil- oder Gesamtausstattungen für Quartiere.

Handelt es sich um die Hergabe von Teilausstattungen oder einzelnen Stücken für Quartiere, die während des Krieges auf Grund des Kriegsausstattungs-Gesetzes sichergestellt sind, haben die Gemeinden sich wegen der Bemessung und der Bezahlung der Entschädigung mit der zuständigen Garnisonverwaltung in Verbindung zu setzen, an welche die Vergütung alsbald abzuführen ist. In den Forderungsnachweisen ist aber der volle Service in Rechnung zu bringen.

Ist dagegen die Gesamtausstattung aus fiskalischen Beständen hergegeben, so ist gemäß Ziffer 316 G. B. D. I als Vergütung hierfür $\frac{1}{2}$ des jährlichen Durchschnittsservises zu berechnen und am Schlusse der Servisberechnung abzugeben. Eine Abführung dieses Sechstels an die Garnisonverwaltung findet also nicht statt.

Sind in den Quartierbescheinigungen Offizier- und Unteroffizierquartiere mitenthalten, für die die Quartiergeber die vollständige Quartierausstattung hergegeben haben, so tritt hinsichtlich dieser Quartiere eine Abrechnung der Offizier- und Unteroffizierservisätze nicht ein. Eine Abrechnung des $\frac{1}{2}$ des Servises kann nur insoweit erfolgen, als die Gesamtausstattung aus fiskalischen Beständen auch tatsächlich hergegeben worden ist.

Vorstehendes bringe ich hiermit den Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnis.

Bissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Dem Bürgermeister Engel in Schwelkau ist seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten die Vertretung des vom 19. Juni bis 16. Juli d. J. beurlaubten Distrikts-Kommissars Trenner in Bissa übertragen worden.

Bissa, den 19. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. J. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5

Bissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bissa, den 19. Juni 1916.

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Eltern, welche auf Arbeit gehen und ihre Kinder in der Wohnung allein zurücklassen, größere Vorsicht üben möchten, damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder Unglücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältnismäßig immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch Feuer verunglückt oder Brände verursacht.

Die Herren Polizeiverwalter, Distriktskommissare und Gendarmen des Kreises wolle ich daher von neuem an, die Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Wohnung Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in den angegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen und zu besonderer Vorsicht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorsteherkonferenzen die Gemeindevorsteher hierüber zu belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht nur durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Vorsicht anzubalten, sondern auch in einzelnen Fällen sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der Kinder in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Der Landrat.

von Kardorff.

A. Die Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt in Breslau teilt mit, daß sie von der ihr durch den Minister erteilten Erlaubnis, die Beseßlicher im Preise zu erhöhen, zunächst keinen Gebrauch machen wolle. Dagegen müsse sie bei den Einbänden, da die Preise nach Mitteilung der Buchbindervereine bereits um 40% erhöht worden seien, nunmehr vorübergehend eine höhere Berechnung eintreten lassen.

B. Zur ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten im laufenden Jahre ist die Hilfeleistung älterer Schulkinder noch dringender notwendig als im Vorjahre.

Der Herr Minister bestimmt daher für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Zur Urlaubserteilung für Schulkinder ihrer Klasse bezw. ihrer Schule (Schulen) sind befugt:

1. Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für einzelne ganze oder halbe Tage,

2. Alleinstehende Lehrer, Erste Lehrer, Hauptlehrer und solche Rektoren, die einem Ortschulinspektor unterstehen — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin) — bis zu einer Woche,

3. Ortschulinspektoren sowie unmittelbar dem Kreis-schulinspektor unterstehende Rektoren — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin) — bis zu vier Wochen,

4. Kreis-schulinspektoren für die Dauer von mehr als vier Wochen.

II. Lehrer (Lehrerinnen), Hauptlehrer usw. sind verpflichtet, Urlaubsgesuche, die bei ihnen auch nur mündlich vorgebracht werden, ungekündet entgegenzunehmen und in folgender Weise zu behandeln.

1. Sind sie zur selbständigen Erledigung auf Grund der Bestimmung unter I befugt, so haben sie das Gesuch sofort zu prüfen und, falls es gerechtfertigt erscheint, zu genehmigen. Glauben sie die Genehmigung nicht verantworten zu können, so ist der Antrag sofort an die nächstvorgelegte Stelle zur Entscheidung mit einer Neuerung weiterzuleiten.

2. Geht der nachgesuchte Urlaub hinsichtlich seiner Dauer über die Grenze hinaus, innerhalb deren der darum angegangene Lehrer usw. zur selbständigen Entscheidung befugt ist, so ist der Antrag gleichfalls sofort zu prüfen und, wenn er begründet erscheint, zunächst für die Dauer zu bewilligen, für die der Prüfende seinerseits zuständig ist. Der Antrag ist darauf unverzüglich an die entscheidende Stelle weiterzuleiten. Letzteres hat auch in dem Falle ungekündet zu geschehen, wenn die mit dem Antrage zunächst beauftragte Beauftragte usw. ihn für unbegründet hält und deshalb von einer einstweiligen Teilbewilligung absehen muß.

3. Ob die Weiterleitung eines Antrages in den Fällen II 1 und 2 mündlich oder schriftlich zu geschehen hat, hängt von den Umständen ab. Ist schriftliche Weitergabe nötig, weil der zur Entscheidung Befugte nicht unmittelbar zu erreichen ist, so hat derjenige, der den Antrag entgegengenommen hat, ihn, (sofern er mündlich vorgebracht ist), sofort

kurz (Telegrammstil) auf einem viertel Bogen niedergeschreiben, auf der Niederschrift über den schriftlichen Antrag seine besitzwärtende oder ablehnende Stellungnahme — die letztere unter Angabe der Gründe — zu vermerken und den Antrag dann ohne weiteres Begleitschreiben alsbald weiter zu reichen. Mehrere gleichartige Fälle können auf einem Blatt weitergegeben werden. Die ebenfalls auf den Antrag niederzuschreibende Entscheidung ist so schnell wie möglich zurückzuleiten, nötigenfalls dem Vorgesetzten usw., bei dem das Urlaubsgesuch angebracht war, unmittelbar zur Benachrichtigung des Antragstellers zu übersenden.

Lissa, den 20. Juni 1916.

Die Kreis Schulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storkow.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

* **Helft unsern Kriegsgefangenen in Feindesland!** In fernen Ländern schmachten Tausende unserer Krieger und Landsleute in feindlicher Gefangenschaft — so mancher seit vielen, vielen Monaten, bald Jahren. Auch sie leiden fürs Vaterland, für uns! Ihr schweres Geschick zu erleichtern, ist ein Gebot der Menschlichkeit. Wohl ist bereits durch das Reich und Vereine „Hilfe für Kriegsgefangene“ viel für unsere Landsleute geschehen, aber weitere große Mittel sind erforderlich, ihr Los erträglich zu gestalten.

Unter dem Schutz der Kaiserin soll eine „Volkspende für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen“ diese Mittel schaffen. Groß ist die Not — besonders in den Gefangenelagern Russlands. Zahlreiche Söhne auch unserer Provinz gilt es da zu unterstützen, ihrer Familie und dem Heimatland zu erhalten. So darf die Provinz Posen nicht zurückstehen bei diesem großen Liebeswerk!

Einem jeden, ob arm oder reich, soll die Gelegenheit gegeben werden, seine Gabe beizutragen. Anfang Juli werden allerorts in Stadt und Land Hausammlungen stattfinden. Außerdem können Beiträge an die Banken in Posen, Bromberg und Lissa eingezahlt werden. Auch nimmt die Geschäftsstelle unserer Zeitung Spenden gern entgegen.

Unter Hinweis auf den demnächst zu erwartenden besonderen Aufruf wird an alle Kreise der Bevölkerung die inständige Bitte gerichtet:

Öffnet Eure Herzen dem Mitleid und spendet Beiträge zur Linderung der Not unserer gefangenen Landsleute in feindlicher Fremde! Jede große und jede kleinste Gabe ist ihres Dankes gewiß!

* **Wahl zum Herrenhause.** Im hiesigen Kreisständehause erfolgte heute durch den Verband des alten und befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Frauastadt eine Präsentationswahl für das Herrenhaus anstelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Chlapowski-Ropaszewo. Gewählt wurde Rittergutsbesitzer Sigismund von Chlapowski-Turew mit 24 von 28 abgegebenen Stimmen. 4 Stimmen waren auf den Rittergutsbesitzer von Bernuth-Dorowo gefallen.

* **Die Frauenvereine** haben sich auch in unserer Stadt zusammengeschlossen, um eine Hausammlung für die Kriegsspende „Nationaler Frauendank“ zu veranstalten. Ihr Frauen der Stadt Lissa, wir rufen Euch auf, mit beizutragen zu der Kriegsspende Frauendank. Wem soll sie dienen? Den Kindern gefallener Krieger als Beihilfe für ihrer Vergabung entsprechende Schul- und Berufsausbildung. Den Angehörigen, insbesondere Müttern gefallener Krieger, für welche auf anderem Wege nicht ausreichend gesorgt werden kann. Den Angehörigen von Kriegsbeschädigten die infolge Alters oder Krankheit oder weil sie in den Familien pflegen müssen, nicht für sich selber sorgen können. Die Sammlerinnen werden im Verlauf der nächsten Tage in die Häuser gehen, um die Gaben unserer Frauenwelt einzusammeln. Bei dem bekannten Opfer Sinn der Bewohner Lissas ist zu erwarten, daß auch hier wie anderwärts die Frauen und Mädchen aller Stände ihr Scherlein dazu beibringen, um den Verteidigern unserer Heimatstätten wenigstens einen kleinen Teil unserer Dankeschuld abzutragen. Frauen und Kindern soll der Ertrag ja zugute kommen. — Auch die kleinste Gabe wird willkommen sein.

Neueste Nachrichten u. Telegramme.

Wetterausichten für Mittwoch: Zuweilen aufsteigend, aber noch unsicher.

Schutz für die englische Flotte.

Die englische Admiralität hat zum Schutz der Flotte an der Nordküste von Schottland und bei den Orkneyinseln neue Minenfelder anlegen lassen. In der Irischen See sind jetzt auch einige Häfen für den neutralen Schiffsverkehr geschlossen. Auch andere scharfe Anordnungen für die Schiffsahrt weisen darauf hin, daß die Flotte sich in ihrem Bestehen sehr unsicher fühlt.

Die Armee Einsingen bricht die russischen Massen.

W. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 20. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Deutsche Patrouillenunternehmungen bei Veubraignes und Niederassbach waren erfolgreich.

Unsere Flieger belegten die militärischen Anlagen von Bergen, bei Dinkirchen und Souilly südwestlich Verdun ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe D. Generalfeldmarschalls v. Hindenburg

Vorstöße deutscher Abteilungen auf der Front südlich Smorgon bis über Gary hinaus und bei Zamoczyn brachten an Gefangenen 1 Offizier und 143 Mann, an Beute 4 Maschinengewehre und 4 Minenwerfer ein.

Ein russischer Doppeldecker wurde westlich Kolodon (südlich des Narocz-Sees) zur Landung gezwungen und durch Artilleriefeuer zerstört. Auf die Bahnanlagen von Wilejka wurden Bomben abgeworfen.

Heeresgruppe D. Generalfeldm. Prinz Leopold v. Bayern.

Die Fliegerangriffe auf die Eisenbahnstrecke Ljachowitschi—Luniniec wurden wiederholt.

Heeresgruppe des Generals von Einsingen.

Starke russische Angriffe gegen die Kanalstellung südwestlich Logischin brachen unter schweren Verlusten im Sperrfeuer zusammen. Die fortgesetzten Bemühungen des Feindes gegen die Stellungen bei und westlich Kolkli blieben im allgemeinen ohne Erfolg. Bei Gruciatyn ist der Kampf besonders heftig.

Zwischen der Straße Kowel—Luck und der Turna brachen unsere Truppen an mehreren Stellen den zähen, bei Czipelin besonders hartnäckigen russischen Widerstand und drangen kämpfend weiter vor.

Südlich der Turna wurden feindliche Angriffe abge schlagen.

Die Russen haben ihr Vorgehen in Richtung auf Gorochow nicht fortgesetzt.

Die Lage bei der

Armee des Generals Grafen Bothmer

ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz

Feindliche Bombenabwürfe auf Ortschaften hinter der Front richteten keinen Schaden an.

Oberste Heeresleitung.

Ein Flugzeug gegen zwei Zerstörer.

W. L. B. Berlin, 20. Juni. Amtlich. Am 19. Juni hat eins unserer Marineflugzeuge im Rigaischen Meerbusen bei Arensburg zwei russische Zerstörer mit Bomben angegriffen und auf einen derselben einen Volltreffer erzielt.

Ring verloren!

Die Frau mit ihrer Tochter, welche am Montag, den 19. d. Mts., bei mir eine Wanduhr kaufte, bitte ich, in der Verpackung oder im Korbe nachzusehen, ob sich dort nicht ein Ring mit weißem Stein befindet. Gegen Belohnung bitte abzugeben bei Th. Schultz, Uhrmacher, Markt 31.



Ein starkes
**Arbeits-
pferd**
zu kaufen gesucht.
Hirschstraße 2.